

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Rechnungsprüfungsausschuss	16.07.2013

Schadensersatzansprüche aufgrund von winterbedingten Straßenschäden, Anfrage von Herrn Koch

In der 24. Sitzung TOP 8.4 des Rechnungsprüfungsausschusses vom 06.06.2013 stellte Herr Koch die nachfolgenden Fragen:

1. Wie viele Anträge auf Schadenersatz sind eingegangen, die wegen Schäden durch winterbedingte Straßenschlaglöcher geltend gemacht wurden?
2. Wie viele dieser Anträge hat die Stadt anerkannt, wie viele hat sie abgelehnt und in wie vielen Fällen wurde die Stadt gerichtlich zur Übernahme der Schäden verpflichtet?
3. Welches Volumen hatten die Entschädigungszahlungen?

Antwort der Verwaltung

Zu Frage 1:

Für den Zeitraum vom 01.12.2012 bis zum 31.03.2013 sind 48 Schadensfälle wegen Schäden im Straßenbelag (sog. Schlaglochfälle) gemeldet worden. Schwerpunktmäßig wurden Schäden an Reifen und Felgen geltend gemacht.

Zu Frage 2:

Nach geltender Rechtsprechung beinhaltet die Straßenverkehrssicherungspflicht nicht, einen absolut sicheren Zustand der öffentlichen Straßen und Wege zu gewährleisten. Der Verkehrssicherungspflichtige hat einen hinreichend sicheren Zustand der Straße herbeizuführen und zu erhalten. Er muss in geeigneter und in objektiv zumutbarer Weise nach den Verhältnissen im Einzelfall alle -aber auch nur diejenigen Gefahren ausräumen und erforderlichenfalls vor ihnen warnen-, die für den sorgfältigen Benutzer nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar sind und auf die der Benutzer sich nicht oder nicht rechtzeitig einzustellen vermag. Grundsätzlich hat sich der Straßenbenutzer den gegebenen Straßenverhältnissen anzupassen und die Straßen so hinzunehmen, wie sie sich ihm erkennbar darbieten (BGH VersR 1979, 1055).

Eine absolute Gefahrlosigkeit ist mit zumutbaren Mitteln nicht erreichbar. Zum Inhalt der Verkehrssicherungspflicht gehört jedoch die regelmäßige Kontrolle von Straßen, deren zeitlicher Abstand sich nach der Verkehrsbedeutung der jeweiligen Straßen richtet.

Bei der Prüfung einer etwaigen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht stellte sich in den vorliegenden Schadenfällen meistens heraus, dass sich die Schlaglöcher innerhalb des vorgeschriebenen Kontrollrhythmus nach der letzten Kontrolle kurzfristig entwickelt hatten und die Stadt vor dem betreffenden Unfallereignis keine Kenntnis von dem konkreten Schlagloch hatte. Bei einem solchem Sachverhalt ist die Stadt nicht schadenersatzpflichtig.

Aus diesem Grunde wurde der weit überwiegende Anteil der Schadenersatzforderungen von der Verwaltung inzwischen als rechtlich unbegründet zurückgewiesen. Einige Schadenfälle werden noch bearbeitet.

In drei Fällen wurde aufgrund einer festgestellten Verletzung der Verkehrssicherungspflicht Schadenersatz von 70.-€, 200.-€ und 342,84 € geleistet. Die Haftungsquote der Stadt Köln variierte hier fallbezogen zwischen 50% und 100 %.

Klagen wurden bisher nicht erhoben.

Zu Frage 3:

Die Entschädigungszahlungen betragen entsprechend den obigen Ausführungen bisher insgesamt 612,84 €

gez. Kahlen